

-5. JAN 1928 9c 330

25 245



Berlin, 7. Januar 1928

Allgemeine Deutsche

Nr. 1 XXXVIII. Jahrgang

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10307

**Erscheint alle 14 Tage Sonnabends**

**Anzeigenpreis:** Die sechsgepaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 8. bis 14. Januar ist der 2. und vom 15. bis 21. Januar der 3. Wochenbeitrag fällig.

## Gelcitwort.

Das neue Jahr bringt keine Wende,  
Wenn ihr nicht selbst die Helfer seid!  
In euren Fäusten liegt das Ende!  
In eurem Hirn die neue Zeit!  
Nur wer sich regt, dem wird es glücken,  
Die Freiheit hat, wer sie sich schafft.  
Erhebt das Haupt! Auf eurem Rücken  
Tragt ihr die Welt! Ihr seid die Kraft!

Clara Müller-Jahnke.

## Zum neuen Jahre

unseren Mitgliedern, Freunden und Mitkämpfern die herzlichsten Glückwünsche! Allen für ihre persönlichen Ziele und unserer freigewerkschaftlichen Bewegung im besonderen ein Glück auf zu den weiteren Kämpfen und Erfolgen.

Verbandsvorstand, Hauptverwaltung und Schriftleitung.

## Nicht gut, aber besser!

Das ist die Note, die wir dem Jahre 1927 ausstellen können. Besser als 1926 war es für das Gewerkschaftsleben, auch für unsere Organisation. Im Januar waren noch 16,5 Proz. aller Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, von Monat zu Monat verringerte sich die Arbeitslosigkeit bis auf 4,6 Proz. im Oktober, um von da an wieder erheblich durch die Witterungseinflüsse zu steigen. Der Durchschnitt der Arbeitslosigkeit dürfte für 1927 ungefähr 8 Proz. gegen 17,9 Proz. in 1926 betragen. Dieser Umstand zeigt deutlich, daß die gesamte Wirtschaftslage günstiger war, die sich natürlich auch auf die Lohnverhältnisse auswirkte.

Vor Jahresfrist konnten wir berichten, daß wir alle Anschläge des Unternehmertums auf Lohnabbau abgewehrt hatten, daß es uns gelungen war, die Lohnhöhe von 1925 trotz ungünstiger Wirtschaftslage zu halten. 1927 konnte aber zum Angriff übergegangen werden. In fast allen Orten, wo wir Niederlassungen haben, wurden erfolgreiche Lohnbewegungen geführt. Die nachstehende Tabelle zeigt deutlich die Lohnentwicklung der letzten Jahre. In ähnlicher Weise vollzog sich auch die Lohnentwicklung in den anderen Orten.

Die Entwicklung der Spitzenlöhne unseres Berufes in den Großstädten:

in	Löhne 1924	1925	1926	1927
Berlin	80	95	100	110
Bremen	65	82	85	92
Breslau	65	84	84	98
Dresden	62	85	85	91
Frankfurt	74	93	93	100
Hamburg	80	101	101	111
Hannover	60	83	83	88
Köln	82	97	97	105
Königsberg	71	85	85	88
München	68	89	89	95
Stuttgart	65	95	95	97

Wir verkennen keineswegs, daß die Lohnsteigerungen nicht bedeuten, daß die Lebenshaltung sich in gleicher Weise gebessert hat. Die Lohnerhöhungen haben in den meisten Fällen nur bewirkt, daß der Reallohn nicht gesenkt wurde, was auf jeden Fall eingetreten

wäre, wenn der Lohn nicht erhöht werden konnte. Durch die Preissteigerungen des letzten Jahres hat sich die Lebenshaltung erheblich verteuert. Die Reichsindexziffer für November 1926 stand auf 144,3 und stieg im November 1927 auf 150,6, also um 6,3. Erheblich fällt bei dieser Steigerung die Erhöhung der Wohnungsmiete ins Gewicht, der Wohnungsindex erhöht sich in der gleichen Zeit von 104,9 auf 125,4. Wir wollen auch bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinweisen, daß es absolut falsch ist, wenn von manchen Seiten behauptet wird, daß die Lohnerhöhungen die Preissteigerungen bewirken, sondern umgekehrt ist es richtig.

Die Ergebnisse unserer Lohnbewegungen wären auf jeden Fall noch besser, wenn die Lage des Arbeitsmarktes in der Gärtnerei günstiger gewesen wäre. Diese hat sich gegenüber anderen Berufen nur wenig gebessert, wie die folgende Tabelle zeigt. Von 100 Mitgliedern waren arbeitslos:

	in der Gärtnerei			im Durchschnitt für alle Berufe 1927
	1925	1926	1927	
Januar	11,3	31,1	29,8	16,5
Februar	5,9	21,3	27,1	15,5
März	1,9	9,6	3,6	11,5
April	0,9	4,9	4,9	8,9
Mai	2,2	10,5	7,8	7,0
Juni	5,0	14,5	13,1	6,3
Juli	6,1	14,4	12,6	5,5
August	8,1	16,1	12,7	5,0
September	10,2	16,2	14,3	4,7
Oktober	9,0	16,5	14,0	4,6
November	17,1	18,2	20,9	7,6
Dezember	26,9	26,4	—	—
Jahresdurchschnitt	8,7	16,6	14,6	8,0

Von allen Gewerkschaften standen wir in der Arbeitslosigkeit immer mit an erster Stelle. Trotzdem wurde während der besseren Konjunktur in den Frühjahrsmonaten vom Arbeitsministerium das Bezugsrecht für die Erwerbslosenfürsorge in der Gärtnerei von 39 auf 26 Wochen herabgesetzt. Auch hier bedurfte es erst des Eingreifens der Verbandsleitung, um die Herabsetzung auf 39 Wochen wieder zu erwirken, die am 28. Juli wieder in Kraft trat. Ohne unsere Organisation wären hier alle Berufsausgehörigen der behördlichen Willkür ausgeliefert. Am 1. Oktober 1927 trat das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft. Damit sind endlich alle heimtückischen Versuche der Unternehmer, die Gärtnerei nicht dem Gesetz zu unterstellen, abgewehrt. Auch hier soll und muß betont werden, daß dies neue Gesetz der Sozialversicherung ein Erfolg der Gewerkschaften ist. Sie erst haben den Boden vorbereitet durch die Einführung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und dem Gedanken zum Siege verholfen durch ihre parlamentarische Mitarbeit.

Von nicht geringerer Bedeutung war das Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli vergangenen Jahres. Für alle Lohnt- und Gehaltsempfänger ist für Arbeitsstreitigkeiten das Arbeitsgericht zuständig. Die Unterscheidung zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Arbeitern, die besonders für die Gärtnerei eine so unheilvolle Rolle bei Austragung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten spielte, hat aufgehört. Langsam, aber sicher sehen wir die Privilegien der alten Zeit, die künstlichen Grenzmauern, durch die man die Arbeiterschaft teilen wollte, fallen und verschwinden.

Noch unentschieden, aber heiß umstritten sind die im Entwurf vorliegenden Gesetze für den Arbeiterschutz und für die Berufsausbildung. Beide sind für die gesamte Arbeiterschaft von größter, für die Gärtnereiarbeiterschaft aber von ganz besonderer Bedeutung. Die Unternehmer wollen, daß beide Gesetze für unseren Beruf keine Anwendung finden. Soziale Rückständigkeit, nacktes Profitinteresse diktiert ihren Standpunkt. Wir kämpfen dafür, daß beide Gesetze für die Gärtnerei Anwendung finden, und wir wissen, daß wir damit den Interessen

des Gesamtberufes dienen. Voraussichtlich werden beide Gesetze von dem jetzigen Reichstag nicht mehr verabschiedet. Soweit es in unseren Kräften steht, wollen und müssen wir dafür sorgen, daß die Reichstagswahlen die Zusammensetzung des Reichstages und der Regierung gründlich ändern.

Bewirkten schon die verabschiedeten Gesetze und Gesetzentwürfe, daß Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sich im schärfsten Gegensatz befanden, so wirkte die Arbeitszeitverordnung vom April 1927, die am 1. Mai in Kraft trat, wie ein Funke im Pulverfaß. Der Kampf um die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei wird mit einer kaum noch zu steigernden Erbitterung geführt. Auf Seiten der Unternehmer finden wir auch die Vertreter der öffentlichen Betriebe. Der Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden verlangt, daß auch Park- und Friedhofsverwaltungen als landwirtschaftliche Betriebe betrachtet werden. Leiter und Lehrer der Gärtnerlehranstalten aller Grade benutzen die Lehrstätten, um die Theorie der Garten-Bauern zu stützen. Wir stehen also einer starken geschlossenen Front gegenüber. Trotzdem können wir mit Befriedigung feststellen, daß die wichtigsten Entscheidungen zu unseren Gunsten gefällt sind, und wir haben die feste Überzeugung, daß der Sieg auf unserer Seite sein wird. Die soziale Reaktion kann wohl vorübergehend triumphieren, wird aber auf jeden Fall dem sozialen Fortschritt weichen müssen.

Dieser Rechtskampf, den wir nicht in seinen Einzelheiten zu schildern brauchen, da er laufend in unserer Zeitung behandelt wird, beeinflußt unsere Tarifverträge sehr stark, weil es sich um die Regelung der Arbeitszeit handelt. Wir werden deshalb zum Frühjahr erbitterte Arbeitskämpfe durchführen müssen. Auf diese Kämpfe hat unsere Konferenz des Verbandsbeirates und der Gauleiter, die im August stattfand, vorbereitet. Die Beschlüsse der Konferenz dienen dem Zweck, das wichtigste Rüstzeug solcher Kämpfe, die Finanzkraft, zu stärken. Da der Abschluß des 3. Vierteljahres, der die Beschlüsse noch nicht zur Auswirkung kommen läßt, schon mit einer Zunahme des Verbandsvermögens um 20.000 Rm. abschließt, dürfen wir mit Zuversicht den kommenden Dingen entgegensehen.

Mit der Konferenz wurde eine öffentliche Kundgebung unseres Verbandes verbunden, die den Zweck hatte, der Öffentlichkeit, besonders den Behörden, unsere Wünsche, die im Gegensatz zu denen der Unternehmer stehen, begründend vorzutragen. Der Besuch der Veranstaltung war ein über Erwartendes guter. Erwarten wir von der Kundgebung auch keine entscheidenden Maßnahmen, so ist sie doch nicht ohne Einfluß geblieben.

Das Entscheidende in dem Kampf wird die Aktivität unserer Mitglieder sein. In dieser Beziehung läßt sich für das vergangene Jahr im allgemeinen Gutes berichten. Die Mitarbeit, der Versammlungsbesuch, der Meinungsaustausch zeigte lebendigen Anteil. Auch die indifferenten Kollegen wurden zum großen Teil für unsere Kämpfe interessiert. Diese Arbeit muß in den nächsten Monaten noch energischer betrieben werden. Die Waffen für diese Aufklärungsarbeit liefern uns die Unternehmer gegen ihren Willen. Mit ihrer Forderung: „Gärtnerei sei Landwirtschaft, Gärtnereiarbeiter sollen Landarbeiter sein!“, wecken sie auch die gleichgültigen Kollegen auf. Diese Erwachen müssen wir für unsere Sache gewinnen und schulen. Sie sollen dabei sein, wenn in wenigen Monaten die Kämpfe geführt werden.

Blicken wir nochmals prüfend auf den Zeitabschnitt 1927 zurück, so können wir feststellen, daß unser Schaffen uns ein Stück vorwärts gebracht hat. Wir sehen, daß unser Streben nicht vergeblich war. Aber die meisten Wünsche sind noch unerfüllt, die Kämpfe noch längst nicht abgeschlossen, die Ziele nicht erreicht. Wir wissen, daß Wünsche und Hoffnungen nicht tatlos in Erfüllung gehen. Deshalb rufen wir uns zum Jahresbeginn keine leeren Hoffnungen und Wünsche zu. Unser Neujahrswunsch ist der Ruf zur Tat: Nur wer sich regt, dem wird es glücken, die Freiheit hat, wer sie sich schafft — erhebt das Haupt: Auf eurem Rücken trägt ihr die Welt! Ihr seid die Kraft!

## Ein neues Steuerrecht gegen die Arbeiterschaft.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung vor den Weihnachtsferien den Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und der Wirtschaftspartei angenommen. Geschichte und Auswirkung dieses Gesetzes, das in erster Linie eine Senkung der Lohnsteuer bringen soll, bieten ein lehrreiches Beispiel für das Verhalten der jetzigen Reichsregierung und der Parteien des Bürgerblocks, wenn es sich um Steuerermäßigungen für die Arbeiterschaft handelt.

Der parlamentarische Kampf um die Senkung der Lohnsteuer war diesmal in der Hauptsache ein Kampf um die Durchführung des Gesetzes zur „Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer“ vom 3. September 1925. Dieses Gesetz, das unter

dem Namen des Zentrumsabgeordneten Brüning bekanntgeworden ist, verpflichtet die Reichsregierung, dem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Ermäßigung der Lohnsteuer vorzulegen, wenn ihr Aufkommen in zwei aufeinanderfolgenden Vierteljahren 600 Millionen Reichsmark überschreitet. Diese Voraussetzungen waren in den Monaten April bis September dieses Jahres erfüllt und der Mitte Oktober eingebrachte sozialdemokratische Antrag, den steuerfreien Lohnbetrag von 100 auf 140 Rm. monatlich zu erhöhen, verlangte die Einlösung dieses gesetzlichen Ermäßigungsanspruchs. Die Regierung aber war von Anfang an entschlossen, die Lex Brüning in doppelter Hinsicht nicht auszuführen:

1. Während die Lex Brüning das Aufkommen der Lohnsteuer auf 1200 Millionen Reichsmark jährlich begrenzt, sollte es nur auf 1300 Millionen Reichsmark gesenkt werden.

2. Obgleich die Lex Brüning die Ermäßigung des steuerfreien Lohnbetrages vorsieht, sollte nur eine Senkung des Steuersatzes um 1 v. H. erfolgen.

Aber nicht nur das Ausmaß, auch der Weg der Senkung der Lohnsteuer, der diesmal eingeschlagen worden ist, steht im vollen Widerspruch mit der Lex Brüning. Während diese die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages vorschrieb, bringt das neue Gesetz ein eigenartiges Ermäßigungsverfahren. Danach soll es bei der jetzigen Berechnung der Steuer bleiben, aber von jedem Steuerbetrag soll ein Abschlag von 15 v. H., höchstens jedoch von 2 Rm. monatlich (0,50 Rm. wöchentlich usw.) gemacht werden. Diese Form der Ermäßigung wurde schließlich gefunden, weil Regierung und bürgerliche Parteien behaupteten, daß durch eine weitere Erhöhung der steuerfreien Beträge der Kreis der steuerfreien Lohn- und Gehaltsempfänger beträchtlich erhöht werden würde, was staatspolitisch unerwünscht und für die Finanzgebarung vieler Länder und Gemeinden unerträglich sei. Dieser Einwand, der auch gegen den sozialdemokratischen Antrag vorgebracht wurde, ist unhaltbar.

Die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 100 auf 140 Rm. monatlich sollte zum Teil bereits eingetretene, zum Teil im Laufe des Jahres 1928 bevorstehende Lohnerhöhungen ausgleichen. Infolge dieser Lohnerhöhungen sind bereits weite Schichten von Lohn- und Gehaltsempfängern, die Anfang 1926 steuerfrei waren, in die Steuerpflicht hineingewachsen und andere große Schichten werden folgen. Der sozialdemokratische Antrag wollte also nicht die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen verkleinern, sondern nur verhindern, daß sie mit der Lohnentwicklung dauernd um die Zahl der am schlechtesten entlohnten Arbeitnehmer wächst. Wenn der steuerfreie Lohnbetrag immer nur im Verhältnis der Lohnsteigerungen erhöht wird, so können dadurch stets nur so viel Lohnempfänger aus der Steuerpflicht herausfallen, wie durch diese Lohnsteigerungen hineingewachsen sind.

Die neue Art der Ermäßigung ist jedoch nicht nur ungerechtfertigt, sie ist auch unsozial und gefährlich. Unter dem Vorwand staatspolitischer Bedenken verweigert das Gesetz den unteren Einkommen die Erhöhung des steuerfreien Betrags um 20 Rm. monatlich, die es den übrigen in der Form des Steuerabschlages von 2 Rm. gewährt und gesteht ihnen nur eine Ermäßigung von 15 v. H. zu, die zum Beispiel bei 110 Rm. Monatseinkommen nur 0,15 Rm. ausmacht.

Wenn aber das steuerfreie Existenzminimum nicht erhöht wird, so bedeutet das tatsächlich seine Herabsetzung. Die Lohnerhöhungen der letzten Monate sind zum größten Teil nur ein Ausgleich für die Verteuerung der Lebenshaltung, die in den letzten zwei Jahren eingetreten ist. Sie sind Nominal-, aber keine Realloohnerhöhungen.

Zu alledem bringt die Neuregelung eine außerordentliche Erschwerung der Berechnung des Lohnabzugs. Jede Berechnung der Steuer wird in Zukunft doppelt so lang wie bisher, jedesmal muß geprüft werden, ob der prozentuale oder der feste Abschlag in Frage kommt. Nur die einfache Berechnung sichert jedoch die richtige Einbehaltung des Lohnabzugs, nur sie ermöglicht es auch dem Arbeitnehmer, der als Steuerpflichtiger neben dem Arbeitgeber für den richtigen Abzug haftet, sich seine Steuer selbst zu berechnen.

So ist unter Mißachtung gesetzlich festgelegter Verpflichtungen ein weiterer Schritt zur unsozialen Ausgestaltung der Lohnsteuer gemacht worden.

In nächster Zeit wird allerdings den Arbeitnehmern die Entscheidung darüber in die Hand gegeben werden, nämlich durch die Reichstagswahlen, ob diesem Kurs der jetzigen Regierung Einhalt geboten und ein anderer gesteuert werden soll, der ihren berechtigten Interessen Rechnung trägt.

Die neue gesetzliche Bestimmung über die Lohnsteuer hat in ihrem Kern folgenden Wortlaut:

### Senkung der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wird wie folgt ermäßigt:

1. Die nach den Vorschriften der §§ 70, 74 des Einkommensteuergesetzes zu erhebende Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) um 15 vom Hundert, jedoch in den Fällen des § 70 höchstens

- a) um zwei Reichsmark monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate;
  - b) um 0,50 Reichsmark wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen;
  - c) um 0,10 Reichsmark täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage;
  - d) um 0,05 Reichsmark zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
2. Die veranlagte Einkommensteuer um 15 vom Hundert, höchstens jedoch um 24 Reichsmark jährlich, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark nicht übersteigt.

## Gegen die Wartezeit-Verordnung

Die Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung hat, wie zu erwarten war, in den Kreisen der betroffenen Arbeiterschaft die größte Erbitterung und Empörung ausgelöst. Selbstverständlich haben die freien Gewerkschaften, auch die nicht unmittelbar beteiligten, diese Angelegenheit zu der ihrigen gemacht und durch alle dafür in Betracht kommenden Organe die Aufhebung der Verordnung, bzw. die Verkürzung der Wartezeit in den vorgesehenen Fällen beantragt. Auch durch die Organe unseres Verbandes ist das überall dort, wo es sich als notwendig erwies, geschehen.

Die „Gewerkschaftszeitung“, das Organ des ADGB, schreibt zu der Verordnung der Reichsanstalt: „Der Verwaltungsrat ging in seiner Beschlussfassung davon aus, daß es Fälle gibt, in denen Arbeitergruppen, die während der eigentlichen Saison in derartigen Gewerben tätig sind, während der stillen Zeit gewohnheitsmäßig nicht in Arbeit stehen. Es wurde insbesondere an landwirtschaftliche Gebiete gedacht, aus denen die arbeitsfähigen Personen im Sommer zum Beispiel zum Baugewerbe oder zu den Ziegeleien abwandern, in den Frostzeiten aber nach Hause zurückkehren. Nur derartige Fälle sollen unter die Bestimmung der längeren Wartezeit fallen. Dagegen soll für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder Stillstandes anderweitig Ersatzarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können, die Wartezeit durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bis auf eine Woche verkürzt werden. Es ist daher vollkommen ungerechtfertigt, wenn heute die Arbeitsämter dazu übergehen, ganz generell großstädtischen Arbeitern aus dem Baugewerbe oder den Gärtnereien die verlängerte Wartezeit aufzulegen. Vielmehr ist bei der Beurteilung der einzelnen Fälle auch jetzt schon stets zu prüfen, ob hier nicht die Voraussetzungen für die Verkürzung der Wartezeit gegeben sind. Entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind sofort herbeizuführen.“

Erfreulicherweise ist von einigen Arbeits- bzw. Landesarbeitsämtern selbst das Erforderliche veranlaßt. So hat der geschäftsführende Ausschuß des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz durch einen sogenannten Rahmenbeschluß die Grundlage für eine Festsetzung der Wartezeit von einer Woche für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle geschaffen. Vom Arbeitsamt Wiesbaden wird uns berichtet, daß dieses sich an die Reichsanstalt mit einem Antrag gewandt hat, die Wartezeit allgemein auf eine Woche herabzusetzen.

Bezüglich unseres Berufes mag auch einmal an dieser Stelle betont und auseinandergesetzt werden, daß es ganz ungerechtfertigt ist, die gesamte Gärtnerei einfach über einen Kamm zu scheren und sie ganz allgemein als ein Saisongewerbe zu betrachten. Dieser Begriff ist anzuwenden für die Landschaftsgärtnerei, teilweise auch wohl für die staatlichen und städtischen Anlagen und die Friedhofsbetriebe. Hier jedoch auch durchaus nicht in dem Sinne und Umfang wie etwa im Baugewerbe. Dort ruht bei Frost und sonst ungünstiger Witterung die gesamte Arbeit, hier in den genannten gärtnerischen Berufszweigen wird der Betrieb an sich weitergeführt, nur die Aushilfsarbeiter und -arbeiterinnen, die während der „Saison“ zur Bewältigung der Unterhaltungs- und erhöhten Pflegearbeiten mehr eingestellt wurden, kommen zur Entlassung. Auch für die Gemüse-gärtnerei trifft die Saisonbeschäftigung nur bedingt zu. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Freilandanbau und der Gemüsetreiberei. Wenn in der ersteren der eigentliche Betrieb noch ruht, ist in der letzteren Hochbetrieb. In beiden Betriebsarten findet ein Stillstand des Betriebes überhaupt nicht statt, denn außerhalb der eigentlichen Kulturzeiten sind die Düngung und Bodenbearbeitung, Pflanzenanzucht usw. durchzuführen.

In der übrigen Gärtnerei kann von einer Saisonbeschäftigung in der Regel nicht die Rede sein. Die Eigenart des Berufes und mancher Betriebe bedingt lediglich die vorübergehende Einstellung von Hilfskräften. Wenn dennoch die Arbeitslosigkeit in unserem Beruf so unverhältnismäßig groß ist, so ist das in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß ihm ebenso unverhältnismäßig viele,

## Ich will es wagen!

Mein Vater und seine Ahnen  
waren Schmiede und Knechte von altersher  
mit wilden, unwissenden Augen, von allen Qualen schwer.  
Im Schmiedefeuerschein schwangen sie die Hämmer gleich  
Fahnen  
der Kraft, zu wehren dem Hunger. Und die Söhne folgten  
in gleichen Bahnen,  
sind Schmiede und Knechte wie sie. Doch nach Freiheit  
flammt unser Begehren.  
Wir schleppen die tausend Jahr Schmiedewerk wie eine  
Kette hinter uns her,  
und vor uns wie tausend Jahre höllischer Knechtschaft  
Ahnen . . . .  
O mein Junger, mein Sohn, mein lichter Kind!  
Süßlachender Bube aus freudequellendem Liebesschoß,  
o solltest du die Ketten deines Geschlechts in das neue  
Jahrtausend tragen?  
Den Hammer her! Ich schlag' auf die Ketten, bis sie  
zerschlagen sind!  
Der blutigen Knöchel lach' ich, lache der Wunden bloß,  
die selbst ich mir schlage. Mensch hör' mich schrei'n:  
Ich will es wagen!

Heinrich Lersch.

also zu viele Arbeitskräfte durch viel zu umfangreiche Lehrlingshaltung zugeführt werden. Früher vor dem Kriege, war es den „Zuvielen“ zu einem Teil möglich, in anderen Berufen und in der Industrie unterzukommen, heute ist das wesentlich erschwert.

So erklärt sich das, was manchem Volkswirtschaftler als ein Rätsel erscheinen mag, daß die Gärtnerei in ihrer Gesamtheit keineswegs einen Saisonberuf darstellt, dennoch aber eine große Arbeitslosigkeit aufweist. Die Richtigkeit unserer Darstellung findet ihre Bestätigung durch die Tatsache, daß wir in den letzten Jahren regelmäßig auch in den Sommermonaten eine sehr umfangreiche Arbeitslosigkeit zu verzeichnen haben.

Wir Arbeitnehmer sind schon seit jeher bemüht, durch Regelung der Lehrlingsverhältnisse diese Zustände zu bessern, ohne bisher ein bemerkenswertes Entgegenkommen der Behörden und Regierungsstellen zu finden. Umsomehr haben wir ein Anrecht und erheben Anspruch darauf, in der Arbeitslosenversicherung die gleiche Behandlung zu erfahren, wie die übrige Arbeiterschaft. Deshalb protestieren wir gegen diese Ausnahmeverordnung ganz energisch.

## Von den „Segnungen“ der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Für den Bereich der Unfallversicherung ist bekanntlich die Gärtnerei im § 917 der RVO. den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeteilt. Es war ein Verdienst des früheren Generaldirektors Beckmann vom „Verband der Handelsgärtner“, jetzigen Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues, daß er die Bildung einer besonderen Gärtnerei-Berufsgenossenschaft (jetzt nennt sie sich natürlich „Gartenbau“-B.-G.) durchsetzte.

Das sei ihm gedankt! Und zwar vor allem deshalb, weil die besondere gärtnerische Berufsgenossenschaft erheblich höhere Leistungen zu gewähren vermag, als landwirtschaftliche können und wollen.

In einem Aufsatz über „Die gärtnerische Unfallversicherung in Bayern“ (Nr. 13/1926 „A. D. G.-Ztg.“) hat Koll. Kirsche gelegentlich der Festsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes in den bayerischen Oberversicherungsämtern die erheblich ungünstigere Gestaltung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern festgestellt.

Am 18. November 1927 hat nun für den Bereich der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, nach dem die Renten zu berechnen sind, stattgefunden. Für Sachsen ist aber sogar eine noch ungünstigere Regelung der Unfallrentenberechnung festzustellen als sie in Bayern gilt.

Während in Bayern der niedrigste Satz des durchschnittlichen Jahreseinkommens, und zwar für das Oberversicherungsamt Schwaben, für Gärtner 1200 Rm., für Arbeiter 750 Rm. (in Oberbayern aber 1500 Rm. bzw. 960 Rm.) beträgt, ist der Höchstsatz in Sachsen, und zwar für den Bereich des Oberversicherungsamtes Dresden 1068 Rm. für Gärtnergehilfen, allerdings 1020 Rm. für Arbeiter. Für Obergelben, Obergärtner ist ein Jahresarbeitsverdienst von 1119 Rm. (!) festgesetzt. (Die angegebenen Ziffern gelten in Bayern für Personen über 20 Jahre, in Sachsen über 21 Jahre.)

Ergibt schon dieser Vergleich mit den bayerischen Sätzen eine bedeutende Schlechterstellung der Unfallversicherten bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Sachsen, so ist deren tatsächliche Schädigung noch weit größer. Bei den gewerblichen B.-G. und auch bei der Gartenbau-B.-G. werden nämlich die Renten nach dem wirklichen Jahresarbeitsverdienste jedes Unfallverletzten berechnet, der in den allermeisten Fällen ganz bedeutend höher ist, wie sich jeder Kollege leicht selbst ausrechnen kann.

Auch auf diesem Gebiete und an diesem Beispiel zeigen sich also die Segnungen einer Angliederung an die Landwirtschaft. Es ist durchaus berechtigt, wie es dem Zahngehege des Generaldirektors einer der größten Baumschulen einmal entflohen, von dem „Joch der Landwirtschaft“ zu sprechen. Und es ist ein ganz besonderes Schandmal für die Gärtnereibesitzer in den Freistaaten Sachsen und Bayern, trotz aller entgegenkommenden Bemühungen auch der gärtnerischen Arbeitgeber in dem übrigen Deutschland, den Anschluß an die „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ noch immer nicht vollzogen haben. Ausschlaggebend ist hierfür die aus der anerzogenen unsozialen Gesinnung und Steuerscheu entspringende Beitrags-scheu, besonders der sächsischen und bayerischen „Garten-Bauern“.

## Forstbaumschulen sind weder Forstbetriebe noch Landwirtschaft.

Die von uns stets vertretene Auffassung, daß Baumschulen einschließlich der Forstbaumschulen nicht zur Landwirtschaft gehören, kann sich nunmehr auch auf ein Urteil des Landgerichts Altona vom 7. Dezember 1927 (S. T. 1097/27 — 1125/27/27 — 1185/86/27) stützen.

Der Ausgang des zugrundeliegenden Rechtsstreits ist für die in Frage kommenden Kollegen an sich bedauerlich, weil sie auf ihren Lohn wer weiß wie lange warten müssen. Aber noch weniger werden die Rechtsgelehrten des Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer von diesem Ausgang erbaut sein. Im Hinblick auf die gärtnerische Rechtsfrage entbehrt die nachfolgend geschilderte Vorgeschichte nicht eines pikanten Beigeschmacks.

Die Baumschulengrundstücke der Firma Martin Grien in Halstenbek sollten im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden. Vier dort tätige Kollegen hatten noch Lohnrückstände in Höhe von 888 Rm. aufzuweisen.

Das Amtsgericht in Pinneberg hatte entschieden, daß diese Lohnforderungen nicht als bevorrechtigte Forderungen anerkannt werden können, da es sich um Arbeiter eines gewerblichen Betriebes handle.

Zum besseren Verständnis soll darauf hingewiesen werden, daß die Rechtslage hinsichtlich der Lohnforderungen bei der Zwangsversteigerung eine andere wie beim Konkurs ist. Beim Konkurs gelten Lohnforderungen, die sich auf das letzte Jahr vor seiner Eröffnung beziehen, allgemein als bevorrechtigte Forderungen. Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sieht das Zwangsversteigerungsgesetz besondere Bestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vor. Hier rangieren nämlich die Lohnforderungen an zweiter Stelle und müssen auch als bevorrechtigt befriedigt werden. Dagegen sind die Arbeiter in gewerblichen Betrieben in solchen Fällen benachteiligt, da die Rangordnung des Zwangsvollstreckungsgesetzes zunächst eine Befriedigung aus dem Grundstück vorsieht und Lohnforderungen nicht als bevorrechtigt gelten.

Wenn also die Kollegen schnell zu ihrem sauer verdienten Gelde kommen wollten, mußten sie den Nachweis erbringen, daß die zur Versteigerung gebrachten Grundstücke zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören. Aus dieser Zwangslage ist es verständlich, wenn sich die Kollegen in der Berufungsinstanz die Beweisführung des Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer zu eigen machten und den landwirtschaftlichen Charakter der Baumschulen betonten.

Die Kollegen sind jedoch von dem Landgericht abgewiesen worden. Ebenso erging es dem Besitzer, der auch die Bestimmungen für die Landwirtschaft angewandt wissen wollte.

Wie der bekannte Arbeitsrechtler, Professor Dr. Kaskel, in seinem Werk „Arbeitsrecht“ ausführt, gelten die erwähnten Sonderbestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke jeder Art und Größe. Infolgedessen ist das Urteil für unseren Rechtskampf außerordentlich wertvoll. Die ausführliche Urteilsbegründung, die wir nur auszugsweise bringen können, besagt folgendes:

„..... Würde es sich in Wahrheit um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handeln und würden die Beschwerdeführer mit Recht den Rang des § 10 Ziff. 2 für ihre Forderungen in Anspruch nehmen, so würden die Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots verletzt sein. Dann gemäß § 44 ZVO, wären in diesem Falle die Ansprüche der Beschwerdeführer

als der rangersten der betreibenden Gläubiger der Feststellung des geringsten Gebots zugrunde zu legen gewesen.

..... Die Absicht der Beschwerdeführer kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Die versteigerten Grundstücke dienen einem Baumschulenbetrieb. Ein Baumschulenbetrieb ist jedoch kein Forstbetrieb. Dehn unter Forstwirtschaft ist eine auf Gewinnung von Walderzeugnissen gerichtete Tätigkeit unter Erhaltung der Substanz des Waldes selbst zu verstehen, nicht aber eine Tätigkeit, die in der Anpflanzung und Aufzucht von Bäumen zum Weiterverkauf besteht. Eher könnte man beim Baumschulenbetrieb an Landwirtschaft denken, weil auch der Baumschulenbetrieb mit einer Bearbeitung des Grund und Bodens verbunden ist und die im Grund und Boden vorhandenen Triebkräfte verwertet. Das ist aber bei jedem mit Pflanzenaufzucht verbundenen Gärtnereibetrieb der Fall. Doch wird man einen gärtnerischen Betrieb nicht schon deshalb als Landwirtschaft auffassen können, weil er mit einer Bebauung und Ausnutzung von Grund und Boden verbunden ist.

..... Baumschulenbetriebe fallen daher nicht unter die Bestimmung des § 10 Ziff. 2 ZVO. Die Beschwerdeführer können somit das Vorrecht dieser gesetzlichen Bestimmung nicht für ihre Lohnforderungen in Anspruch nehmen.“

Auch dieses Urteil beweist also, wie abwegig es ist, wenn Reichsverband und Bund Deutscher Baumschulenbesitzer behaupten, daß die neuere Reichsgesetzgebung den Gartenbau generell der Landwirtschaft zugewiesen hat.

Nachdem wir in fast jeder Nummer unserer Zeitung neues Material für unsere Auffassung beibringen können, kommt man in die Versuchung, die Beweisführung unserer Gegner nur noch von der humoristischen Seite zu würdigen. Würde man die sich ergebenden Widersprüche der in den Veröffentlichungen, Schriftsätzen und bekanntgegebenen Gerichtsurteilen aufgestellten Theorien zusammenhängend behandeln, würde genügend Stoff für eine Humoreske vorhanden sein. Für eine zugkräftige Bezeichnung werden unsere Gegner schon sorgen. Wie wäre es z. B. mit dem Vorschlag des Herrn Tetzner: „Zurück ins Grüne“?

## Immer tiefer auf schiefer Ebene.

Der „Bund deutscher Baumschulenbesitzer“ hat den Vorzug, seine Geschäfte von einem Manne geführt zu sehen, der sich manchmal als ein großer Philosoph vorkommt. Er muß allerdings diese Anwendungen auf gelegentliche Dämmerstunden beschränken, da sich im allgemeinen philosophische Betrachtungen und gerissenste Führung von Baumschulgeschäften, bei denen man z. B. mal schärfster Gegner, mal wärmster Freund der Einfuhr von Baumschulartikeln sein muß, nicht gut miteinander vertragen. Daß sich der Herr Geschäftsführer dabei in einem Dämmerzustand befunden hat, geht auch schon daraus hervor, daß er nicht mehr bis drei zählen konnte. Er berichtet nämlich nur von zwei Bildern aus dem Betriebe von J. Heins Söhne, Halstenbek, die wir unserem Artikel „Geschlagen mit eigenen Waffen“ in Nr. 21 der A. D. G. Z. beifügten, während jeder mit gesunden Sinnen Begabte drei sehen wird.

Dieser schlechte Rechenmeister und kaum bessere Philosoph empfiehlt uns nun in seinen neuesten „Mitteilungen“, doch mehr die Denkschrift seines Bundes zum Arbeitsschutzgesetzentwurf zu lesen, weil in der etwas zitiert ist, was von dem früheren preußischen Landwirtschaftsminister Braun stammt.

Es ist ja das bedauernde Schicksal schon so manchen Philosophen gewesen, daß ihm bei dem Philosophieren der Inhalt des Oberstübchens in Unordnung gekommen ist. Es ist deshalb vielleicht auch zu verstehen, wenn der Philosoph des B. d. B. garnicht merkt, daß der uns gemachte Vorwurf allzu einseitiger Unterrichtung und Einstellung auf ihn selbst zurückfällt. Er liest anscheinend unsere A. D. G. Z. nur dann, wenn sie ihm als Belegexemplar seiner Abfuhren zugestellt wird. Sonst müßte er wissen, daß der damalige preußische Landwirtschaftsminister Braun zu seinem von den Baumschulenbesitzern gegen uns ausgemünzten Erlaß auch noch folgendes geschrieben hat, das der B. d. B. in seiner Denkschrift natürlich nicht angeführt hat.

Ministerium für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Berlin, den 1. März 1921.

J.-Nr. 1 A II c 9600.

Der eingangs erwähnte Erlaß (vom 28. 1. 13) stellte aber den Begriff der Landwirtschaft nur in Hinblick auf die Berufsvertretung klar. In allen andern Beziehungen, insbesondere auch in arbeitsrechtlicher, bleibt die Frage, wie gärtnerische Betriebe zu behandeln sind, unberührt. Sie muß nach den dafür in Betracht kommenden Gesetzen entschieden werden. Der Begriff „Gärtneret“ fällt unter eine Reihe von Gesetzen (z. B. Reichsgewerbeordnung, Reichsanfallversicherungsgesetz, Handelsgesetzbuch) und wird in verschiedener Bedeutung angewandt. Eine einheitliche Berufsbestimmung ist daher nach Lage des geltenden Rechts nicht möglich. Braun.

Diese „sachliche Definition eines hohen Regierungsbeamten“ unterscheidet sich wegen ihrer richtigen und vollständigen Darstellung allerdings von der Denkschrift des B. d. B. wie der Tag von der Nacht. Und deshalb trifft das über die Denkschrift gefällte Urteil eben nicht auf die Definition des Landwirtschaftsministers Braun zu. Dagegen dürfen wir der Zustimmung aller objektiv Urteilenden sicher sein, wenn wir feststellen, daß der Versuch, den Landwirtschaftsminister Braun als Kronzeugen ganz besonders in Anspruch zu nehmen, die auf Lug und Trug gegründeten Absichten des „Bundes deutscher Baumschulenbesitzer“ nun umso deutlicher erkennen läßt.

## Ein weiteres Arbeitszeiturteil zu unseren Gunsten.

Daß unsere Arbeitgeber in ihrer großen Mehrheit Gesetzesverächter sind, haben wir an vielen Beispielen schon nachgewiesen. Gelegentlich hört man sagen, das seien es erst, nachdem Deutschland eine Republik ist. Das ist jedoch eine Verleumdung, sondern mindestens die sozialen Gesetze wurden, soweit dem nicht durch unseren Verband entgegen gewirkt werden konnte, nach ganz besonders verschlagener Methode auch bereits unter der kaiserlichen Gottesgnadenherrschaft übertreten, wie ebenso mit Vorliebe die Steuergesetze zu umgehen versucht wurde. Der einzige Unterschied zwischen jetzt und einst zeigt sich darin, daß früher gewisse „amtliche Organe“ es nicht wagten, so in aller Form und Öffentlichkeit zum Verstoß und zum Umgehen bestehender Gesetze aufzufordern, wie sie es jetzt sich herausnehmen.

Auf diese Zustände ist es zurückzuführen, wenn Gärtnereibesitzer sich jetzt durch ergangenen Urteils in einem Falle noch immer nicht bewogen fühlen, die gesetzlichen Bestimmungen im Arbeitsrecht zu respektieren, sondern sich weiter weigern, die Gesetze anzuerkennen.

In Nr. 22 und 23 (1927) der „A. D. G.-Ztg.“ berichteten wir über den Ausgang des Prozesses eines Kollegen gegen die Gärtnerei Alwin Richter, Dresden, in dem die Firma zur Zahlung des vom Sächsischen Schlichter rechtsverbindlich festgesetzten Mehrarbeitszuschlages gemäß § 6a der AZV, vom 14. 4. 1927 zu zahlen. Trotzdem die Firma sich über die Rechtslage im klaren war, daß nach diesem Urteil nicht nur der eine klagende Arbeitnehmer, sondern die gesamte Belegschaft des Betriebes den Rechtsanspruch auf Bezahlung des Überstundenzuschlages hatte, wurde sie verweigert. Deshalb sah sich die Kollegenschaft gezwungen, eine Gesamtklage durch unsere Gauleitung Dresden zu erheben.

Der Raum unserer Zeitung ist leider zu knapp, um alle die Einwendungen und Behauptungen zu würdigen, die in den umfangreichen Schriftsätzen von der Firma ins Feld geführt wurden. Der Extrakt dieser kommt aber in folgenden Sätzen eines dieser Schriftsätze zum Ausdruck, die zitiert seien: „Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß im Gartenbaubetrieb das Wesentliche die Pflanze, also das „Urprodukt“ (?) ist, und daß, um eine Pflanze groß zu ziehen, die Verbindung mit dem Boden das Wesentliche ist. Ob dieser Boden lediglich durch Fenster und Bretter überglast ist (wundervolles Deutsch!), oder ob Häuser mit Heizungsanlagen erbaut worden sind, ist dabei durchaus „gleichgültig“. (!?) „Nebensächlich“ (?) ist ferner die an der Pflanze von Menschen geleistete Arbeit. (!?)“ Wären die unter sehr erheblicher Mitwirkung der Arbeitnehmer erzeugten pflanzlichen Produkte auch nur von der Qualität dieser offenbar von der Geschäftsleitung allein erzeugten Geistesprodukte, so stände es ganz gewiß schlimm um die Firma. —

Im übrigen ist noch bemerkenswert der Antrag der Firma, zur Feststellung des angeblich landwirtschaftlichen Charakters der Firma, ein Gutachten der „Fachkammer für Gartenbau“ beizuziehen, derselben Stelle, die der eigentliche Rufer im Streit ist. Die völlig parteiische Tätigkeit dieses seltsamen „amtlichen Organs“ ist jedoch bereits genügend gerichtsnotorisch geworden, so daß auch das Dresdener Arbeitsgericht diesem Antrag nicht entsprach.

Nach mehreren Terminen und einer Besichtigung des Betriebes wurde am 16. Dezember die Firma Alwin Richter verurteilt, die Zuschläge in Höhe von insgesamt 249,14 Rm. und die Kosten des Rechtsstreits zu zahlen. Der grundsätzlichen Bedeutung wegen wurde die Berufung zugelassen, die wohl ganz sicher seitens der Firma im Auftrage der Fachkammer eingelegt werden wird.

Ebenfalls der grundsätzlichen Bedeutung wegen veröffentlichen wir anschließend auszugsweise die Entscheidungsgründe.

Arbeitsgericht Dresden.

16. Dezember 1927.

2 Arb. 515/27 Nr. 3.

Die Besichtigung des Betriebes der Beklagten durch das Gericht hat dasselbe in der im Rechtsstreite 2 Arb. 295/27 vertretenen Auffassung nur bestärkt, daß nämlich der Gartenbau-

\*\*\*\*\*  
Fessle durch Taten die jagende Zeit;  
Schmiede den Tag an die Ewigkeit!

Lohmeyer.

\*\*\*\*\*  
betrieb der Beklagten als gewerblicher anzusehen ist. Die Beklagte befaßt sich im wesentlichen mit der Zucht von Kamellien, Cyclamen, Azaleen, Eriken, Hortensien, Palmen, Dekorationspflanzen, Rosen, Araukarien und anderen Pflanzen. Hiervon kann der größte Teil nicht im Freien und feldmäßig gezogen werden. Die Anzucht der Eriken und Azaleen z. B. geschieht durch Einwurzeln von Stecklingen z. T. in besonderer Erde, die für die Pflanzen gemischt und zum hauptsächlichsten Teil aus Heidegegenden waggonweise bezogen wird. Sie werden Jahr für Jahr besonders behandelt, weiter auseinandergepflanzt, z. T. kopuliert, z. T. okuliert. Nur im Sommer werden sie zum Schutze vor dem Verbrennen unter besondere Stellagen ins Freie gebracht. Die kultivierende Arbeit an einer Azalee, einer der Hauptarten der Pflanzen, die die Beklagte züchtet, erstreckt sich über 4 Jahre und wird zum großen Teil von verschiedenem Personal ausgeübt. Fast sämtliche der sogenannten Massenartikel wie Kamellien, Azaleen, Cyclamen, Eriken und Hortensien müssen im Winter in den Schutz des Gewächshauses und sonstige Überwinterungsräume gebracht werden. Eine reine feldmäßige Bestellung findet fast gar nicht statt. Nicht einmal die Samen der Pflanzen werden rein feldmäßig gewonnen. Andererseits werden wiederum sogar im Winter blühende Maiblumen, Cyclamen, Azaleen usw. in größeren Posten gezogen und verkauft.

Daraus ergibt sich hinreichend, daß der Gartenbaubetrieb der Beklagten kein landwirtschaftlicher ist. Damit steht aber zugleich fest, daß er zu den Gewerbebetrieben zu zählen ist, der den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt. Diese Auffassung vertritt, wie die Kläger nachgewiesen haben, auch das Oberste Bayerische Landesgericht nunmehr, auf das sich die Beklagte besonders stützt. Denn seine Auffassung, die es in der Entscheidung vom 3. 1. 1920 bekanntgegeben hat, hat es offenbar aufgegeben, wenn es in der Entscheidung vom 29. 1. 1923 (Rev.-Reg. II 425/22 „Allgem. Deutsche Gärtner-Zeitung“ 37 ff. vom 10. 12. 1927 S. 196) sagt, daß eine Gärtnerei nur dann zur Landwirtschaft zähle, „wenn Gemüse und andere Gewächse feldmäßig angebaut werden.“ (Vgl. auch noch Meissinger im Sonderdruck über das gesamte Neue Deutsche Arbeitszeitrecht Stuttgart 1927 Sp. 223.)

Ist aber der Gartenbaubetrieb kein rein feldmäßig betriebener, dann findet die Arbeitszeitverordnung für gewerbliche Arbeiter und damit auch der Spruch des sächsischen Landesschlichters für den Betrieb der Beklagten Anwendung.“

Für Leute, die den „Sport“ betreiben, die Urteile, die in den Fragen der Arbeitszeit in gärtnerischen Betrieben gefällt werden, zu zählen, sei angemerkt, daß das obige das neunte ist, das in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung aller Oberlandesgerichte dem von unserem Verband vertretenen Standpunkt der Arbeitnehmer Rechnung trägt.

Das zehnte ist auch bereits gefällt, und zwar wieder vom Arbeitsgericht Königsberg i. Pr. (2 A. C. 684/27) und wieder gegen den schon einmal beklagten und verurteilten Gärtnereibesitzer Emil Packhäuser in Juditten mit ähnlicher Begründung, wie sie dem schon bekanntgegebenen Urteil 2 A. C. 686/27 beigegeben war. Und es wird noch nicht das letzte sein.

\*\*\*

## Arbeitszeitabkommen in Frankfurt a. M.

Die Verhandlungen um die Regelung der Arbeitszeit für die Handelsgärtnerei in Frankfurt a. M. konnten nun doch nach fast halbjährlichem Hin und Her mit einem Abkommen zu einem Abschluß gebracht werden, das unter den obwaltenden Verhältnissen als ein leidlich befriedigendes und deshalb als ein Erfolg angesehen werden kann. Als wir Anfang Juli bei der hiesigen Gruppe des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues eine Regelung der Arbeitszeitverhältnisse gemäß der neuen Arbeitszeitverordnung beantragten, erfuhren wir eine glatte Ablehnung mit der Begründung, die Gärtnereibetriebe seien derart von den Witterungsverhältnissen abhängig, daß für sie eine gesetzliche Regelung nicht in Frage käme.

Aus gewissen taktischen Erwägungen heraus unterbreiteten wir darauf 60 Handelsgärtnern den Vorschlag eines Abkommens, das für 6 Sommermonate eine neunstündige Arbeitszeit vorsah. Was wir erwartet hatten, trat ein, wir blieben ohne jede Antwort. — Darauf beantragten wir beim Schlichtungsausschuß die Vorladung von zunächst 20 der größeren Firmen. Der Vorsitzende vertagte die Verhandlung bis zum 20. August, um die Rechtsverhältnisse der Gärtnerei eingehend studieren zu können. Da vor dem Schlichtungsausschuß die Unternehmer zu Entgegenkommen nicht zu bewegen waren, so erfolgte der herolds in Nr. 20/1927 der

„A. D. G.-Ztg.“ bekanntgegebene Schiedsspruch durch Herrn Landgerichtsdirektor Krekels, durch den alle die benannten Firmen als gewerbliche Betriebe im Sinne der Arbeitszeitverordnung erklärt wurden.

Darauf fanden zwei Kommissionsverhandlungen mit den Arbeitgebern statt. Sie verlangten für vier Monate 8, vier Monate 9 und vier Monate 10 Stunden. Nach längeren Verhandlungen gingen sie auf 9½ Stunden herunter. Später verlangten sie die Nachholzeit während der Veredelungsperiode und wollten wenigstens im Frühjahr zwei Monate mit 9½ Stunden retten. Da wir auch auf die letztere Forderung nicht eingingen, vielmehr erneut das Eingreifen des Schlichtungsausschusses beantragten, gaben sie ihren Widerstand auf und verständigten sich endlich mit uns auf die nachstehende Vereinbarung.

Bemerkenswert ist, daß diese nun abgeschlossen ist durch eine „Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber“ im Reichsverbande des deutschen Gartenbaues. Es geht also, auch wenn dieser Reichsverband „nicht tariffähig“ ist, wenn man nur will oder — sich gezwungen sieht. Dieser Zwang wird stets um so wirkungsvoller sein, je stärker er von der Organisation der Arbeitnehmer ausgeübt werden kann.

#### Arbeitszeit-Abkommen.

##### Landschaftsgärtnerei und Privatgärtnerei:

Die Arbeitszeit ist wöchentlich 48 Stunden. Dabei soll die tägliche Arbeitszeit möglichst so verteilt werden, daß der Samstag-nachmittag nach zwei Uhr arbeitsfrei bleibt. Überstunden werden mit 25 Proz. vergütet, Sonntags mit 50 Proz.

##### Kulturgärtnerei:

In den Wintermonaten ab 1. November bis Ende Februar wöchentlich 48 Stunden. In den Sommermonaten ab 1. März bis Ende Oktober wöchentlich 54 Stunden. Der regelmäßige Sonntagsdienst liegt außerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit und wird zum normalen Stundenlohn vergütet. Jeder zweite Sonntag ist völlig dienstfrei.

Die ersten drei Überstunden in der Lohnwoche werden mit einem Aufschlag von 10 Proz. vergütet, währenddem sonst alle Überarbeit mit 25 Proz. zu vergüten ist. — Während der Veredelungszeit können durch schlechte Witterung bedingte Ausfallstunden ohne Aufschlag nachgeholt werden.

Frankfurt a. Main, den 14. Dezember 1927.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber im Reichsverband des deutschen Gartenbaues, Ortsgruppe Frankfurt a. M.:

gez. I. A.: Friedrich Sinai.

Für den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter:

gez. I. A.: Fritz Fuchs.

## Die Bedeutung hoher Löhne.

Kürzlich sind in einem lesenswerten Büchlein von Dr. Karl Massar, das von der Universität Heidelberg mit einem Preise ausgezeichnet worden ist, die Ergebnisse der neuen Wirtschaftsforschung über die Bedeutung hoher Löhne klar und sachlich dargelegt worden. Die kleine Schrift „Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne“ ist in der gesamten Gewerkschaftspresse eingehend und anerkennend besprochen worden. In Heft 11 der „Arbeit“, der wissenschaftlichen Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, gibt nun Dr. Marschak eine Fortsetzung und Vertiefung der Darlegungen von Dr. Massar. Es ist hier nicht möglich, auf diese verdienstliche Abhandlung näher einzugehen. Nur einige wichtige Ergebnisse sollen kurz erwähnt werden.

Nach Massar besteht eine Möglichkeit, die Kosten einer Lohnerhöhung aufzubringen, darin, daß der Unternehmer seinen persönlichen Verbrauch einschränkt. Jedoch spiele praktisch diese Möglichkeit — so behauptet Massar — keine wichtige Rolle. Demgegenüber weist Marschak auf Grund sorgfältiger Schätzungen aus der Einkommensverteilung der Vorkriegszeit (für die Nachkriegszeit liegen ähnliche Statistiken nicht vor) nach, daß der „Luxusverbrauch“ doch eine beachtliche Höhe erreicht, die praktisch also sehr wohl zum Ausgleich von Lohnerhöhungen herangezogen werden kann. Der „Luxusverbrauch“ beträgt durchschnittlich etwa 10 v. H. des gesamten Volkseinkommens. Mit Recht sagt also Marschak: „Die Tatsache, daß es eine gewisse Reserve in Gestalt von persönlichen Mehrausgaben der Reichen gibt, läßt zumindest dem Argument, daß Lohnerhöhung zu einer mangelhaften Ausrüstung des Produktionsapparates führt, die Spitze brechen.“

Marschak untersucht ferner die wichtige Frage: In welcher Weise werden Lohnerhöhungen verwandt? Wohin fließen diese Zusatzlöhne? Nach den Ergebnissen der Haushaltsstatistik von 1907 (ohne neue Erhebung ist erst im Gange), vermag man zu schätzen: „Im wesentlichen ist die Tendenz festzustellen, daß bei steigender Wohlhabenheit die Bedeutung der Fabrikate (Textilien, Möbel, Seife, Bücher, Zigaretten) steigt, während die Bedeutung der weniger verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte relativ sinkt.“ Um ein handgreifliches Beispiel zu geben, nimmt Marschak eine Steigerung der Löhne und Gehälter

um 25 v. H. bis 33 v. H. an. Die Rechnung ergibt in diesem Falle „Von dem Ertrage der gesamten Lohnsteigerung kam nur etwa ein Viertel den Nahrungs- und Genußmitteln zugute, während die restlichen drei Viertel für sonstige Gegenstände ausgegeben wurden, die zum größten Teil Industriefabrikate sind. Von diesen entfällt wiederum ein Fünftel (der Gesamtsumme) auf die Produkte der Textilindustrie (und auch Schuhe). Noch interessanter ist aber die Frage, wie groß der relative Zuwachs ist, den jeder einzelne Wirtschaftszweig durch die infolge der Lohnerhöhung eingetretene Steigerung erfährt. Es ergibt sich zum Beispiel, daß der Verbrauch von Gesundheits- und Körperpflegemitteln um mehr als ein Fünftel, der Verbrauch an Kleidern und Wäsche sowie an Möbeln um etwa ein Siebentel und der Verbrauch für Beleuchtung, für Zeitung und Bücher um je ein Zehntel gesteigert wird. . . Die Landwirtschaft und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie würden demnach einen Zuwachs von nur 6½ v. H. erfahren, und wenn man die fabrikatorisch hergestellten Genußmittel (Tabakwaren usw.) aussonderte, so würde sich für die Waren geringeren Verarbeitungsgrades (Kartoffeln, Brot) ein noch geringerer Zuwachs ergeben.“ Lohnerhöhungen fließen also zum weitaus größten Teil wieder der Industrie zu.

## Gärtnerei und Kalenderreform.

Einige österreichische Fachzeitschriften beschäftigen sich mit der Reform unseres Kalenders und empfehlen mit besonderer Wärme den Entwurf des Kieler Ingenieurs Dr. Blochmann, der die Festlegung des Osterfestes auf einen bestimmten Tag, nämlich auf den 8. April, vorsieht. Damit würden die bisherigen sehr unbequemen Schwankungsmöglichkeiten (vom 23. März bis 25. April) des Osterfestes und der davon abhängigen übrigen Feiertage (z. B. Pfingsten) aufhören. Das Pfingstfest würde auf diese Weise immer auf den 26. Mai fallen. — Man meint nun, diese Neuerung wäre auch für die Gärtnerei sehr vorteilhaft. Hierdurch würde es z. B. dem Gärtner möglich, alle Treibkulturen — ob Gemüse oder Blumen —, die zu Ostern auf den Markt kommen sollen, zu einem bestimmten Zeitpunkt auszusetzen. Gegenüber dem frühesten Termin des Osterfestes (22. März) ergibt sich bei dem vorgeschlagenen Datum eine Verschiebung um zwei volle Wochen, was bei günstiger Witterung in der letzten Märzhälfte eine Ersparnis an Heizung zur Folge hätte. Auch der Termin des Pfingstfestes (26. Mai) wäre vorteilhaft für die Gärtnerei.

Eine Festlegung der Oster- und Pfingstfeiertage auf einen bestimmten Termin wäre gewiß vom Standpunkte unseres Berufes besonders zu begrüßen. Auch mit den vorgeschlagenen Zeiten, Ostern Anfang April, Pfingsten Ende Mai, kann man sich durchaus einverstanden erklären. Nur dagegen muß man sich aus weiteren wirtschaftspraktischen Gründen wenden, daß künftig Ostern und Pfingsten immer an einem bestimmten Datum sein soll. Daß Weihnachten an feststehenden Tagen gefeiert wird, hat durch das oftmalige Zerreißen einer ganzen Arbeitswoche doch derartige wirtschaftliche Schäden, vor allem für die Lohnarbeiter, im Gefolge, daß diese Methode, Feiertage zu begehen, nicht zu weiterer Nachahmung reizen sollte.

Und gerade vom gärtnerischen Standpunkte aus muß man sich dagegen wenden, auch die Oster- und Pfingsttage mitten in die Woche fallen zu lassen. Die im Frühjahr besonders dringlichen Arbeiten unseres Berufes sprechen ganz entschieden dagegen. Deshalb wäre die beste Regelung die, Ostern auf den ersten Sonntag und Montag im April, Pfingsten auf den letzten Sonntag und Montag im Mai festzulegen. Wir sind unbedingt dafür, diese Art auch für das Weihnachtsfest anzuwenden, es festzulegen auf den letzten Sonntag und Montag im Jahre.

## Vom Wahlbündnis der Christen mit den Arbeitgebern.

In Ergänzung des ebenso überschriebenen Aufsatzes in Nr. 25 (1927) unserer Verbandszeitung haben wir als getreue Chronisten mitzutellen, daß unter Bezugnahme auf diesen endlich vom „Deutschen Gärtner-Verband“ und ein Ausschnitt aus der „Schlesischen Landpost“ vom 16. 10. 1927 zugestellt ist, in der von einem „Provinzialausschuß Christl. nat. Arbeitnehmerverbände der Land- und Forstwirtschaft (Schlesien)“ neben mancherlei Nebensächlichkeiten erklärt wird: „Das Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes müssen wir auf das schärfste ablehnen, und dem Arbeitgeberverband für Form und Zweck des Rundschreibens allein die Verantwortung überlassen.“

Also auch in dieser Erklärung wird die Tatsache des Rundschreibens nicht bestritten, sondern zugegeben. Damit werden die von uns daran geknüpften Schlußfolgerungen selbstverständlich nicht erschüttert. In dem Begleitschreiben des D. G.-V. wird auch mit

keiner Silbe auf unsern Vorschlag, den Arbeitgeberverband wegen Verleumdung vor den Richter zu fordern, eingegangen, also wir werden mit unserer Prophezeiung recht behalten. Wir verfügen übrigens noch über weiteres Material über vereinbartes Zusammengehen christlicher „Gewerkschaften“ mit den Arbeitgebern der Landwirtschaft bei den Krankenkassenwahlen. Wenn man im D. G.-V. glaubt, da noch weiter „Theater“ machen zu können, sind wir bereit, dazu noch aufzuspielen.

### Briefe aus Amerika.

Auch so mancher unserer Kollegen hat sich nun schon entschlossen, die Welt sich einmal von der anderen Seite, von „drüben“ anzusehen, und ist über den „großen“ Teich gegendelt. Es wäre gewiß erfahrungswert, wieviel Gärtner und Gärtnereiarbeiter dieser große „Zug nach dem Westen“ schon mitgerissen hat. Aus den folgenden Briefen ist der Schluß zu ziehen, daß es nicht so ganz wenige sind, gibt es doch dort drüben Gärtnereien, in denen fast nur Deutsche arbeiten. Mehr als drei Millionen Deutsche haben seit 1871 ihre Heimat verlassen, davon von 1920 bis 1925 305 008. Dabei haben viele infolge der von einigen Überseeländern erfolgten Sperren das Land ihrer Sehnsucht noch nicht erreichen können.

Nur verhältnismäßig wenige der Auswanderer läßt Abenteuerlust in die Ferne schweifen, für die große Mehrzahl sind es die unbefriedigenden Existenzbedingungen, die sie trotz allen Strebens im Heimatlande nicht vorwärts und aufwärts kommen lassen. Und so sind es größtenteils nicht die schlechtesten Kräfte und nicht die dümmsten Köpfe, die „ihr Glück“ drüben suchen und versuchen.

In Briefauszügen wollen wir einige dieser Glücksucher uns berichten lassen über ihre „Erfolge“, Eindrücke und Erfahrungen. Vielleicht können sie auch dem einen oder anderen der Daheimgebliebenen von Nutzen sein.

¼ Stunde Bahnfahrt von Neuyork, 15. Aug. 1926.

Lieber Kollege!

Natürlich fand ich vieles nicht so, wie mir's die lieben Verwandten erzählt hatten. Also ich ging am dritten Tage meines Hierseins mit meinem Schwager mal nach Arbeit schauen. Den ersten Tag klappte es nicht; sie sagten, wir könnten noch 50 Mann mitnehmen, wohlverstanden, das war Ende Mai; da fingen die schon an mit dem Rausschmeißen. Das war ein Betrieb von 500 Mann. Topfpflanzen und Baumschule. In Gärtnereien sind hier meist Ungelernte. Na, da hatte ich die Nase schon voll, also derselbe Krampf wie drüben, und meine Schwägerin hatte mir erzählt, ja, ja, Gärtner werden immer gesucht. (Ja, wie in Deutschland, zum Frühjahr für drei Monate.) Den anderen Tag ging ich allein los (mein Schwager verstand das Geschäft, genannt „Arbeit

suchen“, nicht recht), wieder zu einer Firma mit 400 Mann (gemischte Kulturen). Hier klappte es gleich beim Staudenober; er sagte zwar auch, er müßte für mich einen anderen (Ungelernten) entlassen, weil er nicht über eine bestimmte Zahl einstellen kann. Ja, so ist nun mal der Kampf ums Dasein. —

Der Lohn war natürlich nicht so, wie die liebe Schwägerin gesagt hatte, es langte gerade so, daß es um den Ring ging. Ich habe eben nun hier in Stauden gearbeitet und immer schon nebenbei nach was anderem gesucht (in der deutschen Zeitung stehen immer Stellen drin). Neun Stunden wurden gemacht und Samstags bis 12 Uhr. Gearbeitet wird nicht mehr als bei Euch. Der „Ober“ war Deutscher, außer ihm noch ein Deutscher, sonst hauptsächlich Österreicher und Polen.

Stauden werden hier zum Teil in Töpfen herangezogen. Na, unterdessen habe ich bei verschiedenen kleinen Krautern nachgefragt, aber zahlen alle nicht genug; bis es am 18. Juli mit einer Privatstelle klappte, und da bin ich nun. Lohn ist auch noch nicht so, wie ich ihn haben will, aber bloß, weil man nicht englisch kann, ohne englisch ist eben garnichts zu machen. (Meine Schwägerin sagte, das geht ohne „englisch“; ja, billig arbeiten, das geht „ohne, englisch“!) Das sind hier Stockamerikaner, wo ich jetzt bin. Tochter spricht bissel französisch. Da verständigen wir uns auf französisch, so gut wie's geht, und wenn's garnicht geht, dann muß die Köchin her und Dolmetscher spielen. Vom Dienstpersonal sind drei Deutsche, und ich bin nun der vierte Deutsche; nur der Chauffeur ist Amerikaner.

Bin ¼ Stunde Bahnfahrt von Neuyork weg. Hier muß ich nun sehen, daß ich bis zum Frühjahr bleiben kann, über Herbst und Winter feste englisch lernen, daß man dann im März-April was Richtiges verlangen kann. Jetzt ist gar keine Gelegenheit zum Englisch lernen. Kinder haben hier von Ende Juni bis 1. September Ferien (wegen Hitze), und da ist auch keine Abendschule für uns große Kinder. Die Schule ist viermal in der Woche vom Staat kostenlos. Andere geben sich hier nicht mit Stundengeben ab (außer Neuyork, da sind auch Privatlehrer). Mein Schwager ist zwei Jahre hier und kann auch noch nicht englisch, schafft in einem deutschen Betrieb, die sprechen eben deutsch. Wo ich hier bin, ist ein schönes Städtchen, vielleicht 20 000 Einwohner, aber große Ausdehnung, weil Häuser weitauseinander gebaut und breite Straßen. Um Häuser herum alles Rasen, wenig Blumen, außer ein paar Stauden, fast kein Gemüse, vor dem Hause ungefähr 10 m Rasen von der Straße weg, wird kurz gehalten, jede Woche geschritten, keine Wege, außer Plattenweg von der Straße ins Haus; man läuft auf Rasen. Fast nur Holzhäuser, zu jedem Haus Garage, wenn zwei Wohnungen drin, Doppelgarage. Mein Garten ist ungefähr 8000 qm groß, zwei Drittel davon mit hohen Bäumen bewachsen, darunter Rasen, ein Drittel Blumenbeete, Stauden- und Sommerblumen, keine Wege, um die Blumenbeete in Schrittlänge Steinplatten gelegt im Rasen. Hab bald drei Tage Gras zu schneiden jede Woche. An der Straße entlang 1,50 m hohe Liguster-

### Einladung zum Bezug des „Gärtnerei-Fachblattes“

Der Beginn des neuen vierzehnten Jahrganges des durch unseren Verband herausgegebenen „Gärtnerei-Fachblattes“ gibt uns Veranlassung, vor allem alle gelernten Kollegen zum Bezuge dieser anerkannt vortrefflichen Fachzeitschrift zunächst für ein Vierteljahr einzuladen. Wir sind überzeugt, daß diese Zeitspanne genügen wird, sie nicht nur zu treuen Freunden unseres Blattes zu machen, sondern sie zur dauernden Mitarbeit anzuregen.

Für Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter ist der Vorzugspreis 2 Rm. je Vierteljahr, soweit sie noch Lehrlinge sind, 1 Rm. Die Ausgabe des Blattes und einer

Quittungsmarke erfolgt durch die Kassierer der Ortsverwaltungen und Zahlstellen, für Einzelmitglieder durch die Gauverwaltungen.

Alle Leser und Freunde des „Gärtnerei-Fachblattes“ werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, in ihrem Bekanntenkreise neue Bezieher zu werben, denn alle erhöhten Einnahmen dienen dem weiteren Ausbau dieses Blattes, das unser aller Eigentum und Werk ist.

Schriftleitung und Verlag.

Anhängende Bestellscheine zur gefl. Benutzung bei der Werbung.

Hier abtrennen und unfrankiert in den Briefkasten werfen oder am Postschalter abgeben

### Bestellschein.

An das Postamt .....

Der Unterzeichnete bestellt hiermit ..... Exemplar des „Gärtnerei-Fachblatt“ für das 1. Vierteljahr 1928.

Ich bitte, die Gebühr durch den Briefträger einziehen zu lassen.

Die Zeitschrift { soll abgeholt werden\*) durch den Briefträger ins Haus gebracht werden.

Name .....

Ort .....

Straße u. Nummer .....

\*) Nichtgewünschtes durchstreichen

Bitte deutlich ausfüllen und einsenden an den Verlag des „Gärtnerei-Fachblattes“ Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6

### Bestellschein.

Unterzeichneter bestellt hiermit für das 1. Vierteljahr 1928 das „Gärtnerei-Fachblatt“

Das Bezugsgeld von 2,50 Rm. (Mitgl. nur 2 Rm.) folgt anbei — folgt durch Postscheck (96627 Berlin, Albert Lehmann, Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6) — ist durch Nachnahme zu erheben. — (Nichtgewünschtes ist zu streichen).

Name .....

Ort .....

Straße u. Nummer .....

hecke, und breit ist das Ding, schneidet sich schlecht, weil auf Straßenseite Böschung.

Was ich mal machen werde, weiß ich heute noch nicht. Das wird sich erst zum Frühjahr entscheiden, wenn ich die Gelegenheiten und Möglichkeiten näher kenne. Vorläufig ist mein Plan der, daß ich für drei Jahre hier bleibe und sehe, 3000 bis 4000 M. zusammenzukriegen und dann drüben irgend einen Laden damit aufmachen. Für andere arbeiten, will ich möglichst nicht mehr. Ich hatte gedacht, hier mehr Freiheit zu finden, aber es ist derselbe Krampf wie drüben. Wie gesagt, was Bestimmtes weiß ich noch nicht. Wenn natürlich bis dahin drüben keine besseren Verhältnisse sind, dann bleibe ich hüben; denn da ist's doch noch besser als Gärtner, aber nur als Privatgärtner. Im Großen und ganzen will ich niemandem raten, rüber zu machen, denn die warten nicht auf Leute hier; es gibt überall genug hier. Daß die jedes Jahr soviel reinlassen, ist nur eine Mache vom Kapital; die wollen Löhne drücken mit uns, und das gelingt ihnen großartig; denn hier versuchen sie überall Lohnabbau.

Edwin Etzold.

### Privatgärtnererei

„Sage mir, mit wem du umgehst, — —“

Bei Gelegenheit ist schon einige Male von uns darauf hingewiesen, daß der, übrigens ganz im Verborgenen „blühende“ „Reichsverband deutscher Privatgärtner“ das von Anbeginn recht zweifelhafte Blatt „Der Gartenbau“ zu seinem „offiziellen Organ“ erkoren hat. Für die Schriftleitung dieses „Privatgärtner-Organs“ zeichnet ein Handelsgärtner Paul Lindner in Pirna-Copitz, der seinen Beruf wohl verfehlt hat, verantwortlich. Nebenbei bemerkt, leitartikelt dieser Vielschreiber in letzter Zeit auffallend oft auch in der „Gartenbauwirtschaft“, dem Organ des Arbeitgeberverbandes (R. d. d. G.). Wie wunderbar diese Geistesgröße sich selbst erkennt, geht mit allerwünschenswerten Klarheit aus folgendem Kernsatz seines Leitartikels „Standesbewußtsein“ in Nr. 101 der „Gartenbauwirtschaft“ hervor:

„Wie dem nun auch sei, in der Regel werden wir für das genommen, als was wir uns geben. Mir selbst ist da schon allerhand passiert! Einmal ist man von meiner Größe enttäuscht, wenn man mich erst gesehen hat, das andere Mal begegnet man mir, als sei ich sonst wer was, ein anderes Mal wieder nimmt man mich für einen Trottel — ich habe an alledem meinen Spaß, wer — und was ich bin, weiß ich“.

Unsere Garten-Bauern sind zu solchen Selbstporträts ihrer „Führer“ und solcher geistigen Kost, die ihnen im neuen Jahr allerdings nur noch 50prozentig verabreicht werden wird, wirklich zu beglückwünschen.

Doch zurück zu dem, ebenfalls von diesem großen Geiste oder Trottel (nach eigener Wahl) geleiteten „offiziellen Organ“ des „Reichsverbandes deutscher Privatgärtner“, genannt „Der Gartenbau“. Dazu berichtet die „Gärtnerische Rundschau“, daß der wirkliche Geschäftsführer dieses „Gartenbau“ ein früherer Studienreferendar Herbert Orlovius ist und von diesem Herrn gibt sie folgendes Charakterbild wieder, das in den Tageszeitungen zu lesen war.

Ein Schwindler-Verlag vor Gericht.

Unter der Anklage des fortgesetzten Vergehens gegen den § 108 des Versicherungsgesetzes stand gestern der frühere Studienreferendar Herbert Orlovius vor dem Potsdamer Schöffengericht. Orlovius war der Gründer verschiedener unreeller Verlagsgeschäfte. Als Auflage gab er den Inserenten 25 000 bis 30 000 an. In Wirklichkeit betrug sie nach eidlicher Aussage des Druckers nur insgesamt 900 (!). Der Angeklagte bestritt jede betrügerische Absicht. Aufgeregt rief Orlovius, daß er von der Polizei in seiner Arbeit erdrosselt worden sei. Denn wenn er ruhig hätte weiter wirken können, dann wäre auch die Auflage von 25 000 bis 30 000 Nummern erschienen.

Das Urteil erging wegen versuchten Betruges auf 1 Monat Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte 4 Monate Gefängnis und 150 Rm. Geldstrafe beantragt. Orlovius ist seit einigen Monaten als Schrift- und Werbeleiter eines gärtnerischen Verlages in Halle tätig.

Dazu erklärt nun wieder „Der Gartenbau“ nicht, daß dieser Herr Orlovius nichts mit ihm zu tun habe, sondern nur, daß der oben berichtete Prozeß nichts mit ihm zu tun habe. Die Sache ist also zunächst noch reichlich unklar, auf jeden Fall sind die Methoden, nach denen „Der Gartenbau“, das „Organ“ des R. D. P. gegründet und vertrieben wird, den in obiger Notiz geschilderten sehr ähnlich und in Händen einer Gesellschaft, die von Arbeitern, die sich ihrer selbst bewußt sind, mit gutem Instinkt gemieden wird.

### Berichte

Das „Gärtner-Fachblatt“.

Aus dem Inhalt der Nr. 1 des neuen (14.) Jahrgangs heben wir hervor: Bromellen (Abb. *Vriesea splendens*), Einiges über Tillandsien (Abb. *Tillandsia bulbosa*), Beachtenswerte Hängepflanzen. Zwei

interessante *Angraecum* (Abb. *A. buyssonii*), Der Einfluß von Licht und Wärme auf die Blütenbildung. Das beste Maiblumentreibverfahren, Zur Lilientreiberei, Bastardsorten von *Begonia sempfl.*, Über Ernte und Aussaat bei Cinerarien, Baumartige Daturen (Abb. *Datura sanguinea*), Der Altonaer Volkspark (2 Abb.).

### Rückgang des feldmäßigen Gemüsebaues.

Wie die Erhebung über den Umfang der Anbauflächen ergibt, ist der feldmäßige Anbau von Weißkohl im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre um 3 Proz. zurückgegangen, nachdem schon in 1926 ein Rückgang um 2,3 Proz. erfolgt war. Gegenüber 1913 beträgt der Minderanbau in 1927 3,4 Proz. Bebauet wurden 45 566 ha. Die landwirtschaftliche Anbaufläche sonstiger Gartengewächse erfuhr gegenüber 1926 eine Abnahme um 4,3 Proz. oder gegenüber 1913 um 2 Proz.; bebaut wurden 67 466 ha.

Auch die Fläche des Weinbaues verminderte sich in 1927 weiter um 1,2 Proz. gegenüber dem Vorjahre und gegenüber 1913 um 10,6 Proz. Die Weinberge nahmen eine Fläche von 80 634 ha ein.

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche für das Jahr 1927 wurde mit 28 639 285 ha ermittelt, das ist ein Mehr um 130 000 ha, das wohl zum größten Teil auf die genauere Erhebung zurückzuführen ist, aber bemerkenswerterweise fast übereinstimmt mit der Zunahme des Weizenbaues, die 134 000 = 7,8 Proz. betrug.

### Genossenschaftliche Eigenerzeugung von Gemüse.

Vor etwa zwei Jahren erwarb die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine (G. E. G.), Sitz Hamburg, eine Gemüse- und Obstkonserven-Fabrik in Stendal. Heute haben wir zu berichten, daß sie in organischer und planmäßiger Weiterentwicklung ein 18 Kilometer von Stendal entferntes, auch sonst günstig an der Elbe gelegenes Landgut erworben hat, um dort die Eigenerzeugung von Erbsen, Bohnen, Karotten und Blumenkohl für ihre Konservenfabrik aufzunehmen. Das Gut umfaßt insgesamt 2700 Morgen, wovon 1800 Morgen Ackerland sind; davon sollen zunächst 500 Morgen mit Gemüse angebaut werden.

### Sterbetafel

Am 17. Dezember 1927 verstarb der Kollege Theodor Steckling, Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, im Alter von 68 Jahren.

Am 21. Dezember 1927 verstarb an den Folgen eines Unfalles unser Kollege Louis Läufer, Mitglied der Verwaltung Weimar, im Alter von 66 Jahren.

Am 25. Dezember starb unsere Kollegin, die Gartenarbeiterin im städtischen Georgengarten zu Hannover, Frau Wilhelmine Küke im Alter von 70 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

### Gärtner

für Villa zum 1. Februar 1928 gesucht. / Bedingung: zuverlässig in Gemüsebau, Blumen- u. Obstbaumkultur. Angebote m. Zeugnisabschr. und Gehaltsanspr. befördert unter J. F. 8686 Rudolf Mosse, Berlin SW 19

### Solang Vorrat

Um Pachtland zu räumen: **Malven**, 2l. v. extra stark pro % M. 4.—, pro % M. 25.—. **Thunja** etc., 2mal verpfl., 40—65 cm hoch, p. % M. 8.—, p. % M. 60.—, 20—40 cm hoch p. % M. 5.—, p. % M. 35.— in geständer, bestbewurzelter **Qualitätsware**, sow. sämtl. Wildlinge u. Heckenpflanzen liefert billigst **ES. A. PEIN** Baumschulen Bad Liebenwerda 14 (Pr.Sa.)

### Feinstes Tafel-Pflaumenmus

garantiert rein mit Zucker 10-Pfd.-Eimleimer M. 3,70 10-Pfd.-Eimleimer M. 4.— 15-Pfd.-Eimleimer M. 5,60 25-Pfd.-Eimleimer M. 8,40 10-Pfd.-Preisbeeren M. 5,90 10-Pfd.-Rubensaft . . M. 2,70 ab hier gegen Nachnahme

**Willy Fischer** Magdeburg - Neustadt Ritterstraße 1b

# Anzüge

1. Sport, Straße u. Abend Herren - Leiden, Gummilack, Wintermäntel, Regenmäntel u. Schuhe u. Stiefel. **5 Tage zur Probe** in Bedienung. wir garantieren Rücksendungsmöglichkeit bei Nichtgefallen, um Güttes u. Preiswürdigkeit zu prüfen bei angem. Anzahlung gegen bequeme Wochenzahlungen v. a. G.-M. **2.—** Quartierter Prospekt mit Preisliste gratis und frei. **Walter E. Garitz, Berlin S 42, Postl. 1652B**

### Inserate

hab. i. d. „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Ztg.“ wegen der hohen Auflage **Erfolg!** wirklich durchschlagenden

Original KUNDE



Original KUNDE



Original KUNDE



**S. KUNDE & SOHN** Gegründet 1787 **DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p** Kataloge gratis und franko